

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

zum Thema:

Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2020 (II) – Zweiter Versuch

und **Antwort** vom 01. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27646

vom 18. März 2021

über Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2020 (II) – Zweiter Versuch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2020 in Berliner Kitas und in Tagespflege gefördert? (Bitte aufgliedern nach Eigenbetrieben und freien Trägern und differenziert nach Bezirken darstellen; Tagespflege bitte gesondert aufführen.)
2. Wie hoch ist der Anteil der inklusiv in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zum Stichtag 31.12.2020 geförderten Kinder mit Behinderungen gemessen an der Gesamtzahl der Kinder mit Behinderungen in Berliner Familien in der betreffenden Altersgruppe bis zum Schuleintritt? (Bitte Betreuungsquote nach Bezirken und getrennt nach Kitas und Tagespflegestellen ausweisen.)
3. Wie viele der Kinder mit Behinderungen in Berliner Kitas bzw. Tagespflege hatten zum Stichtag 31.12.2020 einen Förderstatus gemäß § 16 (1) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?
4. Wie viele der Kinder mit Behinderungen hatten zum Stichtag 31.12.2020 einen Förderstatus gemäß § 16 (2) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?

Zu 1 bis 4.:

Am 31.12.2020 wurden berlinweit insgesamt 7.859 Kinder mit individuellem Förderbedarf aufgrund einer Behinderung im Alter bis unter 7 Jahren integrativ in öffentlichen und öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen betreut. Davon hatten 6.436 Kinder einen Förderbedarf nach § 16 Absatz 1 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) und 1.423 Kinder einen wesentlich erhöhten Förderbedarf nach § 16 Absatz 2 VOKitaFöG. Als Datenquelle dient das KiTA-Fachverfahren der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ).

Die Verteilung auf die Altersstufen für Berlin insgesamt ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen nach Alter und Förderstatus zum 31.12.2020

Alter	Kita-Kinder Gesamt	§16 (1) KitaFöG TYP A	§16 (2) KitaFöG TYP B	Summe §16 (1) u. §16 (2)
0 bis unter 1 Jahr	307	0	0	0
1 bis unter 2 Jahre	20.043	108	25	133
2 bis unter 3 Jahre	29.131	314	90	404
0 bis unter 3 Jahre	49.481	422	115	537
1 bis unter 3 Jahre	49.174	422	115	537
3 bis unter 4 Jahre	33.757	811	195	1.006
4 bis unter 5 Jahre	35.235	1.435	338	1.773
5 bis unter 6 Jahre	34.173	2.198	426	2.624
6 bis unter 7 Jahre	11.529	1.570	349	1.919
3 bis unter 6 Jahre	103.165	4.444	959	5.403
0 bis unter 6 Jahre	152.646	4.866	1.074	5.940
0 bis unter 7 Jahre	164.175	6.436	1.423	7.859

Insgesamt sind 165 Kita-Kinder 7 Jahre alt. Davon sind:
83 Kinder 7 Jahre alt mit einer integrativen Betreuung nach § 16 (1) KitaFöG - Typ A
29 Kinder 7 Jahre alt mit einer integrativen Betreuung nach § 16 (2) KitaFöG - Typ B

Quelle: ISBJ-KiTA-Fachverfahren, Stand: 31.12.2020 - Festschreibungen

Die Verteilung auf die einzelnen Bezirke kann der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Zum 31.12.2020 wurden 26 Kinder mit individuellem Förderbedarf aufgrund einer Behinderung in Kindertagespflegeangeboten betreut. Davon hatten 22 Kinder einen Förderbedarf nach § 16 Absatz 1 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) und 4 Kinder einen wesentlich erhöhten Förderbedarf nach § 16 Absatz 2 VOKitaFöG.

Der Anteil der Kinder mit Behinderungen, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, an der Gesamtzahl der behinderten Kinder in Berliner Familien kann nicht ermittelt werden, da Daten zur Grundgesamtheit (= Gesamtanzahl von Kindern mit Behinderungen in Berliner Familien) nicht vorliegen.

Tabelle 2: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen nach Bezirk und Förderstatus zum 31.12.2020

Bezirk	Kita-Kinder Gesamt	§16 (1) KitaFöG TYP A	§16 (2) KitaFöG TYP B	Summe §16 (1) u. §16 (2)
Mitte	16.350	626	127	753
Friedrichshain-Kreuzberg	13.656	381	83	464
Pankow	21.534	637	166	803
Charlottenburg-Wilmersdorf	11.479	356	77	433
Spandau	10.015	437	196	633
Steglitz-Zehlendorf	11.680	398	89	487
Tempelhof-Schöneberg	14.215	612	142	754
Neukölln	13.628	585	87	672
Treptow-Köpenick	12.965	559	104	663
Marzahn-Hellersdorf	12.941	578	128	706
Lichtenberg	14.813	526	80	606
Reinickendorf	10.899	741	144	885
Berlin Gesamt	164.175	6.436	1.423	7.859

Insgesamt sind 165 Kita-Kinder 7 Jahre alt. Davon sind:
83 Kinder 7 Jahre alt mit einer integrativen Betreuung nach § 16 (1) KitaFöG - Typ A
29 Kinder 7 Jahre alt mit einer integrativen Betreuung nach § 16 (2) KitaFöG - Typ B

Quelle: ISBJ-KiTA-Fachverfahren, Stand: 31.12.2020 - Festschreibungen

5. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 16 (3) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in besonderen Gruppen gefördert? (Bitte Träger der besonderen Angebote mit entsprechender Platzkapazität und Belegungszahlen nennen.)

Zu 5.:

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden laut ISBJ 75 Kinder mit Behinderung in besonderen Gruppen gefördert. Diese Gruppen können an einer regulären Kindertageseinrichtung angegliedert sein oder als eine eigenständige Sonderkindertageseinrichtung (SoKi) fungieren. In jedem Fall entspricht das Platzangebot der Platzbelegung. Die Träger sowie die Bezirke der Standorte können der Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Anzahl belegte Plätze besonderer Gruppen für Kinder mit Behinderungen nach Bezirk und Träger zum 31.12.2020 (Quelle: ISBJ-KiTA-Fachverfahren, Stand: 31.12.2020 – Festschreibungen)

Bezirk	Name Träger	belegte/angebotene Plätze
Friedrichshain-Kreuzberg	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	8
Charlottenburg-Wilmersdorf	Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.	2
Steglitz-Zehlendorf	Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	8
Steglitz-Zehlendorf	Cooperative Mensch eG	16
Steglitz-Zehlendorf	Thomas-Haus Berlin e.V.	41
Gesamt		75

6. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, der mit den bisherigen Personalzuschlägen bzw. Förderangeboten nicht ausreichend gedeckt werden kann?

7. Welche zusätzlichen Ressourcen stellt der Senat für die Förderung der unter 6. erfragten Kinder bereit?

Zu 6. und 7.:

Hierzu liegt keine belastbare Datenlage vor.

Unabhängig von den komplexen Bedarfslagen besteht für diese Kinder ein Anspruch auf alle Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe gemäß dem Neunten Sozialgesetzbuch SGB IX.

Die Versorgungskoordination für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche (Vk KiJu), ein Modellprojekt der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, steht Kindern mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben und ihren Familien bei der Bewältigung von Krisensituationen unterstützend zur Verfügung.

8. Wie viele Erzieher/innen wurden zum Stichtag 31.12.2020 zusätzlich für die Förderung von Kindern mit Behinderungen gemäß § 16 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in den Kitas eingesetzt?

Zu 8.:

Gemäß den Personalzuschlägen nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 VOKitaFöG wurde, bezogen auf die Vertragszahlen zum 31.12.2020, zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 1.630 Vollzeitäquivalenten für Kinder mit Förderbedarf sowie im Umfang von 726 Vollzeitäquivalenten für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf finanziert.

9. Inwieweit kann der Bedarf an besonders qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal für die individuelle Frühförderung von Kindern mit Behinderungen in Kitas und Tagespflege gedeckt werden bzw. wie hoch ist der Fehlbedarf an Fachpersonal gemäß § 16 Absatz 4 VOKitaFöG und was wird getan, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen?

Zu 9.:

Laut Statistik der Kinder- und Jugendhilfe waren zum Stichtag 01. März 2020 berlinweit rund 630 heilpädagogische Fachkräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen tätig. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit über den Bestand an gemeldeten offenen Arbeitsstellen im Zielberuf Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik gibt Hinweise auf eine derzeit in Berlin bestehende hohe Nachfrage nach Fachkräften mit entsprechender Spezialisierung. Die durchgängig hohe Nachfrage an Fachkräften mit heilpädagogischer Expertise bzw. Facherzieherinnen und Facherziehern für Integration wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen bestätigt. In der Regel benötigen die Fachkräfte zunächst eine grundständige Ausbildung zur Erzieherin, zum Erzieher. Insofern sind diese Berufsgruppen in Maßnahmen zur allgemeinen Fachkräftegewinnung einbezogen.

Im aktuellen Schuljahr 2020/2021 studieren berlinweit 776 Schülerinnen und Schüler an Berliner Fachschulen für Sozialpädagogik für einen der Abschlüsse Facherzieher/in im integrativen Bereich, Heilerziehungspfleger/in (berufsbegleitend) oder Heilpädagog/in (berufsbegleitend).

10. Wie wirkt sich das Bundesteilhabegesetz auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen und Plätzen in Tagespflegestellen aus? Wie unterstützen die Teilhabefachdienste der Jugendämter Eltern bei der Kitaplatzsuche und der Durchsetzung der individuellen Ansprüche dieser Kinder?

Zu 10.:

Das Bundesteilhabegesetz SGB IX hat keine direkte Wirkung auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen und Plätzen in Tagespflegestellen. Im Land Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landesrecht, Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKHJG), im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sowie der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) vom 4. November 2005 sowie im Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege verankert und flächendeckend umgesetzt. Gemäß § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) haben Kinder mit einer (drohenden) Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Anspruchsberechtigt sind Kinder mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Behinderung der Sinne oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder gem. § 2 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).

Die Teilhabefachdienste beraten die Eltern zu rechtlichen Ansprüchen der Unterstützung für die Kinder, dem Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung und wirken auf die Antragstellung für diese Leistungen durch die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen hin.

Die Unterstützung der Eltern bei der Kitaplatzsuche gehört nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Fachkräfte der Teilhabefachdienste. Sie wird in schwierigen komplexen Bedarfslagen angeboten.

11. Welchen Einfluss haben die Corona-bedingten Beschränkungen auf den Kitabesuch von Kindern mit Behinderungen und was tut der Senat, um die Frühförderung dieser Kinder auch und gerade in Pandemie-Zeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Infektionsschutzregelungen zu gewährleisten?

Zu 11.:

Alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben stets eine Notbetreuung angeboten. Die Notbetreuung konnte von Eltern in Anspruch genommen werden, die einen außerordentlich dringlichen Betreuungsbedarf haben und die in einem systemrelevanten Beruf tätig sind, die alleinerziehend sind oder deren Kind eine Behinderung hat oder von Behinderung bedroht ist. Darüber hinaus konnten Kinder aus besonderen pädagogischen Gründen, bspw. am Übergang zur Schule oder bei einem vorliegenden Sprachförderbedarf, betreut werden.

Die Kita-Träger und alle Kindertageseinrichtungen wurden über die Möglichkeiten zur Einrichtung und Finanzierung von sicheren Betreuungssettings für Kinder, die die Kita aktuell nicht besuchen können, da sie ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben oder mit einer Person in einem Haushalt leben, welche ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung hat, informiert.

Die Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) sichern die Umsetzung des Rechtsanspruches von Kindern mit (drohenden) Behinderungen auf die Komplexleistung Frühförderung gemäß § 46 SGB IX unter Anwendung der eigens in den Einrichtungen entwickelten Hygienekonzepte seit März 2020 kontinuierlich und erbringen

die entsprechenden Leistungen. Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Kindertagesbetreuung teilnehmen, werden ambulant in der KJA/SPZ oder im familiären Haushalt oder einem vereinbarten Ort im sozialen Umfeld betreut. In geeigneten Fällen werden entwickelte Alternativen genutzt, z. B. Videokonferenzen oder eine telefonische Beratung der Eltern. Grundsätzlich wird die mobile Therapie fortgesetzt. Im 14. Träger-rundschreiben vom 14. Mai 2020 informierte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Öffnung der KJA/SPZ.

Als weitere Unterstützung wurden die Jugendämter zur Abmilderung der Corona bedingten Folgen und Einschränkungen im Bereich des sozialen Lebens aufgefordert, bei Bedarf unbürokratisch und schnellstmöglich ambulante Hilfen (Hilfe zur Erziehung und/ oder Eingliederungshilfe für Familien) zu gewähren. Hierbei kann - wenn die besondere Situation es erfordert, d.h. mangels anderer, rechtzeitig bereitstehender Leistungen - auch temporär auf Unterstützungsleistungen außerhalb der regelhaften Angebote der Eingliederungshilfe zurückgegriffen werden.

Berlin, den 1. Juni 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie